

Hubert Krins: Das Verwaltungsgericht entscheidet . . .

Das Schwabenhaus-Urteil

1



Am 14. Oktober 1975 fällte der Erste Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg in Mannheim das lang erwartete Urteil im Streitfall des Tübinger Schwabenhauses (AZ I 865/74). Damit wurde, wenigstens was die juristische Seite des Falles betrifft, ein Schlußpunkt zugunsten der Denkmalpflege gesetzt. Was jedoch die Erhaltung des Bauwerkes selber anbelangt, so sind konkrete Maßnahmen immer noch nicht in Sicht. Dabei könnte zumindest die Außeninstandsetzung bereits auf vollen Touren laufen, wenn die Stadt Tübingen den vom Land im Spätherbst 1975 angebotenen fünfzigprozentigen Zuschuß aus Konjunkturförderungsmitteln nicht abgelehnt hätte.

Was war der Inhalt des Streites? Seit etwa zwanzig Jahren plante die Stadt Tübingen eine Neugestaltung des nördlichen Neckarufers östlich der Neckarbrücke. Die Pläne verdichteten sich Ende der sechziger Jahre in Richtung auf eine intensive neue Uferbebauung. Auf dem Gelände standen als herausragende, jedoch damals nicht denkmalgeschützte Gebäude die als Gartenwirtschaft weithin bekannte „Neckarmüllerei“ und das 1899/1900 erbaute Schwabenhause, ehemaliges studentisches Verbindungshaus des Corps Suevia. Die Stadt war Eigentümerin der Grundstücke und leitete 1971 die ersten Abbrüche ein (Neckarmüllerei). Anfang 1972 unterrichtete das Landesdenkmalamt die Stadt darüber, daß im Vollzug des nun in Kraft getretenen neuen Denkmalschutzgesetzes das noch stehende Schwabenhause als Kulturdenkmal anzusehen sei. Im März beantragte die

Stadt den Abbruch des Gebäudes, der jedoch vom Regierungspräsidium als zuständiger Denkmalschutzbehörde abgelehnt wurde. Das Regierungspräsidium schloß sich dem vom Landesdenkmalamt inzwischen formulierten Gutachten an, in dem es zusammenfassend hieß: „Das Schwabenhause ist ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung, weil es als Verbindungshause für die Universitätsstadt Tübingen eine eminente heimatgeschichtliche Bedeutung hat; weil seine Architektur künstlerisch von Rang ist und als Auftakt zum Schiller-Nationalmuseum in Marbach a. N. eine Besonderheit in der Epoche des Historismus darstellt; weil die Architekten Ludwig Eisenlohr und Carl Weigle zu den bedeutendsten Bau- meistern um die Jahrhundertwende im südwestdeutschen Raum gehören, die mit ihren im Auftrag der öffentlichen Hand erstellten Bauten wichtige und bezeichnende Beispiele des Weges der Baukunst vom Historismus zur Sachlichkeitsarchitektur lieferten.“

Der daraufhin von der Stadt eingelegte Widerspruch wurde zurückgewiesen und auch die anschließende Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen. Der im Widerspruchsverfahren gutachtlich gehörte Denkmalrat des Regierungsbezirkes bejahte ebenso die besondere Bedeutung des Kulturdenkmals wie der im Verwaltungsgerichtsverfahren als sachverständiger Gutachter gehörte Münchener Ordinarius für Kunstgeschichte Prof. Dr. W. Braunfels.

Die Stadt legte dennoch gegen das Urteil des Sigmaringer Gerichts Berufung ein, die nun in Mannheim zu-

◁ 1 DAS SCHWABENHAUSE IN TÜBINGEN – *ehemaliges studentisches Verbindungshause des Corps Suevia. Erbaut 1899/1900 von den Stuttgarter Architekten Ludwig Eisenlohr und Carl Weigle.*

2 MARBACH AM NECKAR. *Das Schiller-Nationalmuseum von Eisenlohr und Weigle, erbaut in den Jahren 1901 bis 1903.*



rückgewiesen wurde. Entscheidend für die Wertung des Schwabenhauses war auch nach Auffassung des Senats das Sachverständigengutachten von Professor Braunfels. Damit sei erwiesen, „daß das Schwabenhaus ein Gebäude ist, an dessen Erhaltung zumindest aus künstlerischen, daneben aber wegen seines exemplarischen Charakters als Studentenverbindungshaus auch aus wissenschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht“.

Eine auf dieser Tatsache beruhende Entscheidung der Denkmalschutzbehörde muß jedoch auch die möglicherweise der Erhaltung entgegenstehenden Interessen des Denkmaleigentümers beachten. „Bei dieser Feststellung geht der Senat davon aus, daß der in dieser Bestimmung (§ 6 Denkmalschutzgesetz: Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen haben diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. — Verf.) gebrauchte Begriff des Erhaltens nicht nur die Maßnahmen des Eigentümers umreißt, die erforderlich sind, um einen baupolizeilich sicheren und vor allem denkmalswürdigen Zustand des Schutzobjektes aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, sondern auch auf die Erhaltung des Gegenstandes als Substanz — die Wahrung des Status quo — bezogen werden muß.“ Da es in dem Verfahren nur darum — um die Erhaltung des Status quo — ging, konnte die Frage unberücksichtigt bleiben, ob es der Stadt Tübingen zugemutet werden kann, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Schwabenhaus in einen denkmalswürdigen Zustand zu versetzen. Die Zumutbarkeitsklausel in § 6 DSchG kann nur dann zugunsten des Abbruchs eines Kulturdenkmals ausgelegt werden, „wenn das besondere Opfer, das dem Eigentümer des Denkmals zugemutet wird, nicht nur

den Bereich der Sozialbindung überschreitet, sondern darüber hinaus auch nicht von einem der § 1 Abs. 2 DSchG vorgesehenen Träger der Denkmalpflege an der Stelle des Eigentümers erbracht werden kann.“ Was ist mit dieser, für die praktische Denkmalpflege vielleicht wichtigsten Aussage des Schwabenhaus-Urteils gemeint? Der zitierte Absatz des § 1 DSchG besagt, daß die Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vom Land und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit von den Gemeinden erfüllt wird. Damit obliegt die Pflicht, ein Kulturdenkmal zu erhalten, nicht allein dem Eigentümer, „sondern — und das gilt vor allem dann, wenn es dem Eigentümer nicht zugemutet werden kann, diese Pflicht zu erfüllen — daneben auch dem Land und den Gemeinden.“ Dadurch ist sichergestellt, daß die weitere Existenz eines schutzwürdigen Kulturdenkmals nicht von der augenblicklichen finanziellen Situation seines Eigentümers abhängig gemacht werden kann.

Selbst wenn also die Stadt Tübingen durch den Umstand, daß sie das Schwabenhaus auf ihrem Grundstück stehen lassen muß, in einer durch die Sozialbindungsklausel des Grundgesetzes nicht mehr gedeckten Weise an der Nutzung ihres Grundeigentums gehindert worden wäre — was die Stadt jedoch nicht geltend gemacht hatte —, hätte als nächste „Instanz“ das Land die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen treffen müssen.

*Dr. Hubert Krins
LDA • Bau- und Kunstdenkmalpflege
Hauptstraße 50
7400 Tübingen-Bebenhausen*